

Entwurf für die Vernehmlassung (September 2011)

| Gesetz über den Beitritt (vom | t zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen |
|----------------------------------|---|
| Der Kantonsrat, | |
| nach Einsichtnahme in de | en Bericht und Antrag des Regierungsrates vom, |
| beschliesst: | |
| I. Es wird folgendes Gese | etz erlassen: |
| Beitritt | § 1. Der Kanton tritt dem Konkordat über private Sicherheits- dienstleistungen vom 12. November 2010 bei (siehe Anhang). |
| Zuständigkeit | § 2. ¹ Dieses Gesetz und das Konkordat werden vom Kanton vollzogen. Die im Konkordat vorgesehene Mitwirkung Dritter bleibt vorbehalten. ² Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Amtsstellen. |
| Ausführungsrecht | § 3. Der Regierungsrat kann die Empfehlungen der Konkordatskommission gemäss Art. 17 Abs. 2 für anwendbar erklären. In begründeten Fällen kann er ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlassen. |
| Änderung bisherigen dert: | § 4. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geän- |
| Rechts | § 49 wird aufgehoben. |
| | Titel vor § 50: |
| | 6. Abschnitt: Private Alarmanlagen |

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.